



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1  
Fachdienst: Abfallwirtschaft  
Sachbearbeitung: Johannes Koepke  
Fachdienstleitung: Elke Bossert

**Beratungsgremium**

**Ausschuss für Umwelt und Technik des  
Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**14.06.2021**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

AWA 2023 - Sachstand Konzept Bringsystem: Information und  
Kenntnisnahme

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt den Sachstandsbericht zur  
Kenntnis und stimmt dem weiteren Vorgehen und der Mustervereinbarung  
über die kommunalen Beistandsleistungen zu.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

Das Bringsystem im Rahmen des neuen Abfallwirtschaftskonzeptes wird ab 2023 aus Grünabfallsammelplätzen, Wertstoffhöfen und Entsorgungszentren bestehen. Deshalb sollen die Standorte des künftigen Bringsystems nun festgelegt und die weiteren Schritte definiert werden. Das Konzept zur Rücknahme der Abfallwirtschaft sieht den Betrieb der kommunalen Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze unter anderem in Form von Beistandsleistungen durch die Kommunen vor. Die Kommunen erhalten für die Personalgestellung sowie die Bewirtschaftung der Entsorgungsanlage eine Kostenerstattung durch den Landkreis. Dies soll in Form einer Beistandsleistungsvereinbarung geregelt werden.

### 1. Standortkonzept

Ziel ist die Einrichtung eines zukunftsfähigen und in allen Belangen rechtskonformen und sicheren Bringsystems. So soll eine Einzäunung der Plätze zu einer sortenreinen Erfassung beitragen, den Verwertungs- und Recyclinganteil steigern und die Beraubung werthaltiger Abfälle verhindern. Der Anlieferbetrieb soll durch ausreichend Personal betreut werden. Die Öffnungszeiten sollen auch für Berufstätige eine gute Andienung ermöglichen. Die Anlagen sollen verkehrstechnisch gut angebunden sein und möglichst auf ein kreiseinheitliches Niveau gebracht werden, um allen Bürgerinnen und Bürgern ein einheitliches Angebot bieten zu können.

Im Frühjahr 2021 fand eine Bestandserhebung aller bestehenden Entsorgungsanlagen statt. Aus dieser Bestandserhebung wurden die baulich notwendigen Maßnahmen abgeleitet, welche für einen einheitlichen Betrieb notwendig sind. Hierbei wurde eine grobe Kostenschätzung und eine erste Bewertung der Genehmigungsfähigkeit der Entsorgungsanlagen hinsichtlich baurechtlicher, aber auch immissions- und naturschutzrechtlicher Belange durchgeführt. Das Ergebnis dieser Bewertung ist grafisch in Abbildung 1 wiedergegeben. In Summe wird das Bringsystem aus sechs Entsorgungszentren, 17 Wertstoffhöfen (elf davon mit Grünabfallannahme) und 29 Grünabfallsammelplätzen bestehen.

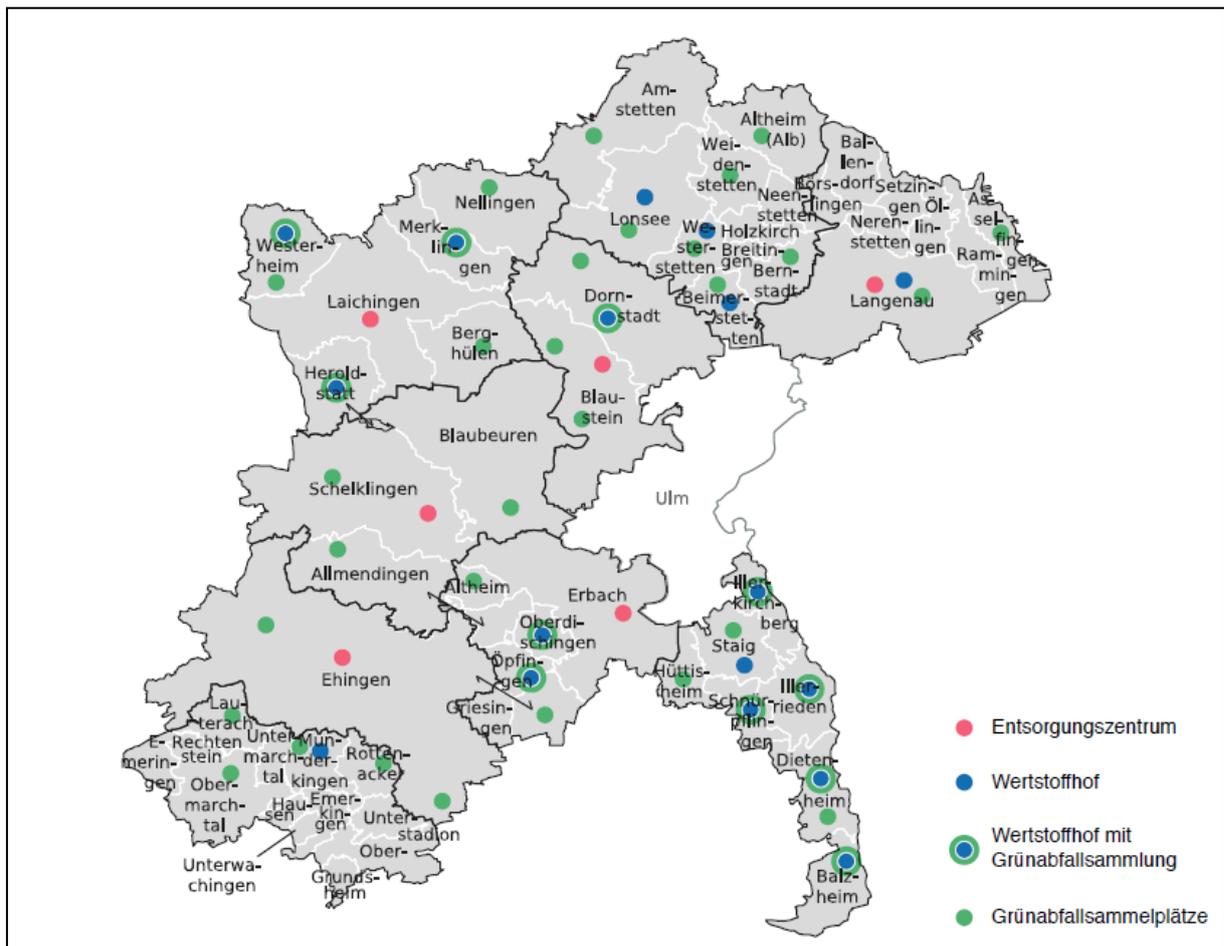


Abbildung 1: Lage der Grünabfallsammelpunkte, Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren

Die geplanten Standorte der einzelnen Anlagen sind nachfolgend aufgelistet:

Entsorgungszentren:

- Blaustein, Weiherstraße (Bestand)
- Erbach, Gewerbegebiet Oberer Luß
- Eningen, Gewerbegebiet Berkacher Straße
- Langenau, Deponie Ochsenhölzle (Bestand)
- Laichingen, Gewerbegebiet Ost
- Schelklingen, voraussichtlich Gewerbegebiet Leimgrube Breitlein

Wertstoffhöfe:

Balzheim, Beimerstetten, Dietersheim, Dornstadt, Heroldstadt, Illerkirchberg, Illerrieden, Langenau, Lonsee, Merklingen, Oberdisingen, Öpfingen, Schnürpflingen, Staig, Munderkingen, Westerheim, Westerstetten

### Grünabfallsammelplätze:

Allmendingen/Ennahofen, Altheim, Altheim (Alb), Amstetten, Asselfingen, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren/Hochsträß, Blaustein/Bermaringen, Blaustein/Wippingen, Dietenheim, Dornstadt, Ehingen/Dep. Litzholz, Ehingen/Rißtissen, Ehingen/Granheim oder Dächingen, Hüttisheim, Langenau, Lauterach, Lonsee, Munderkingen, Nellingen, Obermarchtal, Rottenacker, Schelklingen/Justingen, Staig, Weidenstetten, Westerheim, Westerstetten

Voraussetzung für den Betrieb der Standorte im Abfallwirtschaftskonzept ist eine rechtskonforme Genehmigungslage. Mit den an den Verfahren beteiligten Fachdiensten Bauen, Kreisentwicklung, Umwelt und Arbeitsschutz und Forst/Naturschutz erfolgten interne Abstimmungen bezüglich der erforderlichen Verfahrensschritte.

Bei den Standorten, auf denen gehäckselt wird und/oder Lagermengen > 100 Tonnen (Mg) gesammelt werden, sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich. Diese haben Konzentrationswirkung und ersetzen alle anderen Genehmigungen, die für die Anlage nach öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften erforderlich wären (§ 13 BImSchG). Daher ist z.B. neben einem immissionsschutzrechtlichen Bescheid keine Baugenehmigung mehr einzuholen.

Für die Standorte der Entsorgungszentren und Wertstoffhöfe, für die keine Bebauungspläne vorliegen, sind diese noch zu erstellen oder anzupassen. Ggf. sind auch Flächennutzungspläne im Parallelverfahren anzupassen.

Die Umweltauswirkungen müssen sowohl für die Bebauungspläne als auch für die Baugenehmigungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (Boden, Wasser, Luft und vor allem betriebsbedingte Störungen). Hierzu werden ökologische Relevanzbegehungen durchgeführt. Für die Bestandsanlagen ist dabei der Ausgangszustand zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage maßgeblich. Ggf. sind Minderungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Es handelt sich um eine Vielzahl von Verfahren. Geplant ist, dass diese bis November 2021 soweit fortgeschritten sind, dass mit der Ausschreibung der Baumaßnahmen begonnen werden kann.

## 2. Beistandsleistungsvereinbarung

Die Städte und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis haben im Vorfeld des Kreistagsbeschlusses zum Soll-Konzept AWA 2023 dafür votiert, den Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze im Rahmen von freiwilligen Beistandsleistungen fortzuführen. Auch in Zukunft soll damit eine dezentrale und bürgernahe Versorgung gewährleistet werden. Der diesbezügliche Beschluss im Soll-Konzept soll nun gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 LKreiWiG vertraglich umgesetzt werden. Der Alb-Donau-Kreis vereinbart dazu mit den Kommunen die verwaltungsmäßige und technische Erledigung dieser Aufgabe in Form einer Beistandsleistungsvereinbarung (siehe Anlage 1: Muster Beistandsleis-

tungsvereinbarung). Die Vereinbarung wurde vorab von der Kanzlei Dolde, Mayen und Partner, Stuttgart, geprüft.

Da der Landkreis zahlreiche Sammelplätze ertüchtigt und neu baut, um einen landkreisweit einheitlichen und rechtssicheren Standard zu schaffen, ist eine Absicherung dieser Investitionen über eine längerfristige Laufzeit vorgesehen: Nach Inkrafttreten am 1. Januar 2023 beträgt die Laufzeit 10 Jahre mit einer Verlängerungsoption um weitere 5 Jahre, falls kein Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Von der Kommune sind dabei folgende Leistungen zu übernehmen:

- Überlassung einer geeigneten und genehmigungsfähigen Fläche für die Sammelplätze, die zu den Öffnungszeiten zur Verfügung zu stellen ist; die Nutzungsüberlassung berechtigt den Landkreis, eigene bauliche Maßnahmen durchzuführen, die für den Betrieb erforderlich sind,
- Unterstützung des Alb-Donau-Kreises bei der Einholung bzw. Anpassung bestehender Genehmigungen, falls der Sammelplatz noch nicht genehmigt ist,
- Betreuung des Sammelplatzes durch ausreichendes und geeignetes Personal während der Öffnungszeiten,
- Kontrolle der Anlieferung und Mengenerfassung,
- getrennte Sammlung der nach Vorgaben des Landkreises definierten Abfallfraktionen,
- Instandhaltung und Sauberhaltung des Wertstoffhofes und der Zufahrten,
- Anmeldung der Wertstoffabholung/des Containertauschs beim Alb-Donau-Kreis
- Sicherstellung der Abwicklung der Wertstoffabholung/des Containertauschs außerhalb der Öffnungszeiten,
- Übernahme der Verkehrssicherungspflicht.

Der Alb-Donau-Kreis erbringt als Voraussetzung für den Betrieb folgende Leistungen:

- Einholung noch erforderlicher Genehmigungen, falls der Sammelplatz noch nicht genehmigt ist,
- Schulung der Mitarbeiter mindestens einmal im Kalenderjahr,
- Containergestellung und Transport der erfassten Wertstoffe zur Verwertung,
- ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der erfassten Wertstoffe,
- Organisation der Containerleerung nach Anmeldung, dabei Kontrolle der Einhaltung der Abholfristen,
- regelmäßige Prüfung und Optimierung der Erfassung und Logistik,
- Erstellung eines Betriebshandbuchs und einer Betriebsordnung,
- Anbringung einer Beschilderung für Bürgerinnen und Bürger (Sortierhilfe),
- regelmäßige Information der Nutzer der Sammelplätze über verschiedene Medien, insbesondere auf der Homepage,
- Erstellung von Merkblättern, z.B. für den Umgang mit Hochenergiebatterien oder Photovoltaikanlagen.

Für die abfallwirtschaftlichen Leistungen der Städte und Gemeinden erhalten diese eine Kostenerstattung, die sich nach den vom Landkreis vorgegebenen Mindestöffnungszeiten richtet; die Mindestöffnungszeiten werden nach der Zahl der an den Sammelplatz angeschlossenen Einwohner bestimmt.

Kostenerstattung für einen Wertstoffhof ohne Grünabfallannahme (2 Mitarbeiter):

<b>angeschlossene Einwohner</b>	<b>Mindest-Öffnungszeit pro Woche</b>	<b>Jährliche Kostenerstattung</b>
bis 5.000 Einwohner	4 h	14.100 €
bis 10.000 Einwohner	8 h	28.200 €
bis 15.000 Einwohner	12 h	42.300 €
über 15.000 Einwohner	16 h	56.400€

Kostenerstattung für einen Wertstoffhof mit Grünabfallabnahme (2 Mitarbeiter):

<b>angeschlossene Einwohner</b>	<b>Mindest-Öffnungszeit pro Woche</b>	<b>Jährliche Kostenerstattung</b>
bis 5000 Einwohner	6 h	21.150 €
bis 10.000 Einwohner	10 h	35.250 €
bis 15.000 Einwohner	14 h	49.350 €
über 15.000 Einwohner	18 h	63.450 €

Kostenerstattung für einen reinen Grünabfallsammelplatz (1 Mitarbeiter):

<b>angeschlossene Einwohner</b>	<b>Mindest-Öffnungszeit pro Woche</b>	<b>Jährliche Kostenerstattung</b>
bis 2000 Einwohner	4 h	7.900 €
bis 4.000 Einwohner	6 h	11.800 €
bis 6.000 Einwohner	8 h	15.800 €
bis 8.000 Einwohner	10 h	19.800 €
bis 10.000 Einwohner	12 h	23.800 €
bis 12.000 Einwohner	14 h	27.800 €
über 12.000 Einwohner	16 h	31.700 €

Die jährliche Anpassung der Kosten wird durch den Alb-Donau-Kreis anhand einer betriebswirtschaftlichen Indizierungsregelung ermittelt, die einen Personalkostenanteil von 75 % enthält. Die Erhöhung für das Folgejahr wird vom Landkreis jeweils bis zum 30.09. des laufenden Jahres bekanntgegeben.

Die Vereinbarung beinhaltet eine Klausel zur Umsatzsteuerpflicht, um insbesondere der dynamischen Entwicklung bei der Rechtsauffassung der Finanzverwaltungen zum neuen § 2b UStG Rechnung zu tragen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind Beistandsleistungen noch nicht umsatzsteuerbar, sofern die Kommune die Verlängerung des Optionszeitraums beantragt hat. Falls sich das ändert, schuldet der Landkreis den Kommunen zusätzlich auch die Kosten für die Umsatzsteuer.

Die beiden im Soll-Konzept vorgesehenen weiteren Beistandsleistungen "Wilder Müll" und "Abfallberatung" werden dem Gremium zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

### 3. Weiteres Vorgehen

Der Landkreis wird die weiteren Schritte zur Genehmigung der Entsorgungseinrichtungen einleiten. Dabei wird der Landkreis von verschiedenen Ingenieurbüros unterstützt. Parallel werden die Beistandsleistungs-Vereinbarungen an die Kommunen verschickt. Der Zeitplan sieht vor, dass bis zur Sitzung des AUT im November sowohl die Beistandsleistungen vertraglich geregelt sind als auch die notwendigen Genehmigungen für die Entsorgungseinrichtungen vorliegen bzw. in Aussicht gestellt sind. Anschließend soll mit der Ausschreibung der Bauleistungen begonnen werden. Der Bau bzw. die Erüchtigungsmaßnahmen erfolgen dann in 2022.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an: FD 15

Vertagungsfähig nein

Ulm, 27. Mai 2021

### **Anlage**

AWA 2023 - Muster Beistandsleistungsvereinbarung Wertstoffhof -  
Grünabfallsammelplatz